

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.04.1951

Geschäftszahl

2661/50

Rechtssatz

Sowohl die Verletzung der Vorschrift des § 45 Abs 3 AVG als auch die dem § 60 AVG widersprechende mangelhafte und mit dem Spruch der angefochtenen Entscheidung in Widerstreit stehende Begründung stellen sich als wesentliche Verfahrensmängel im Sinne des § 42 Abs 2 lit c Z 3 VwGG 1945 dar.